

Daniel Reuter  
Heerschürlistrasse 15  
8023 Zürich

KR-Nr. 277/1993

An das  
Büro des Kantonsrates  
8090 Zürich

**Einzelinitiative  
betreffend Änderung der Staatsverfassung  
des Kantons Zürich**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir reichen Ihnen in Anwendung von § 19 des Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes vom 1. Juni 1969 zuhanden des Kantonsrates nachstehende Einzelinitiative ein:

**Antrag**

I. Die Staatsverfassung des Kantons Zürich vom 18. April 1869 wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 2 (eventuell Abs. 3) (neu)

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die politischen Rechte niedergelassener Ausländer in kirchlichen Angelegenheiten.

Art. 64 Abs. 3 (neu einfügen)

Die staatlich anerkannten kirchlichen Verbände sind befugt, ihren ausländischen Mitgliedern die politischen Rechte in kirchlichen Angelegenheiten zu übertragen.

II. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

**Begründung**

Im Gegensatz zum staatlichen Bereich, wo das politische Stimmrecht in der Regel auf die Staatsangehörigkeit abgestützt ist, definiert sich die Mitgliedschaft in einer Glaubensgemeinschaft auf Grund des persönlichen Bekenntnisses. Darum ist das kirchliche Stimmrecht vom staatlichen zu entflechten.

Zürich, den 21. September 1993

Mit freundlichen Grüßen  
Daniel Reuter  
und zwei Mitunterzeichnende